Auftrags-Nr.: 600 303 621



Mehr Sicherheit. Mehr Wert.

SWISSTS

VEREINBARUNG

über die sachgemäße Umstempelung von Erzeugnissen mit Bescheinigungen über Werkstoffprüfungen von Herstellern, die entsprechend den Regelwerken für überwachungsbedürftige Anlagen (Druckgeräterichtlinie 97/23/EG und AD 2000-Merkblatt W 0) überprüft sind

zwischen

der Firma

Metallform Klink GmbH

Gommetsweiler 5 88287 Grünkraut

und der

TÜV SÜD Industrie Service GmbH (Benannte Stelle 0036)

Benzstr. 17 89079 Ulm

Benannte Stelle 0036

nach Druckgeräterichtlinie 97/23/EG

Niederlassung Ulm Tel.: (07 31) 49 15 -100 · Fax: -3 40 Datum: 27, Okt. 2008

Unsere Zeichen:

Dokument: Dokument4

Seite 1

Das Dokument besteht aus 4 Seiten

1. Zweck und Abgrenzung der Vereinbarung

- 1.1 Diese Vereinbarung stellt sicher, dass durch geeignete Maßnahmen eine sachgemäße Umstempelung von Erzeugnissen mit Bescheinigung über Werkstoffprüfungen durch die Firma Metallform Klink GmbH erfolgt.
- 1.2 Voraussetzung für die Verwendung der Werkstoffe
 - für überwachungspflichtige Anlagen ist, dass die Überprüfung der Werkstoffhersteller nach den entsprechenden Technischen Regeln (z. B. AD 2000-Merkblatt W 0) erfolgt ist und die Werkstoffe mit Abnahmeprüfzeugnis 3.1 (3.1.B)) oder Werkszeugnis (oder Werksbescheinigung) nach DIN EN 10204 belegt und mit der erforderlichen Kennzeichnung (Ursprungskennzeichnung)

TÜV SÜD Industrie Service GmbH

^{*)} Abnahmeprüfzeugnis 3.1.A, 3.1.B, 3.1.C: gemäß DIN EN 10204 in der Fassung 08.1995

entsprechend den Regelwerken für überwachungspflichtige Anlagen vom Herstellerwerk versehen sind.

- für <u>nicht</u> überwachungspflichtige Anlagen ist, dass die Prüfbescheinigung des Werkstoffherstellers der Kundenspezifikation entspricht und die Werkstoffe mit der erforderlichen Kennzeichnung vom Herstellerwerk versehen sind.
- 1.3 Umstempelungen von Erzeugnissen mit Abnahmeprüfzeugnis 3.2 (3.1.A oder 3.1.C)*) nach DIN EN 10204 berührt diese Vereinbarung nicht.

Ausgenommen davon sind Erzeugnisse, die mit einem Abnahmeprüfzeugnis 3.2 (3.1.C) *) bescheinigt sind, wenn deren Einsatzbereich nicht der Druckgeräterichtlinie 97/23/EG unterliegt.

Ebenso können Fertigteile, deren Ausgangswerkstoff mit einem Abnahmeprüfzeugnis 3.2 (3.1.A bzw. 3.1.C)*) belegt ist, umgestempelt werden, wenn die Kundenspezifikation nur ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 (3.1.B)*) verlangt. Dies ist dann jedoch über einen Vermerk in der Umstempelbescheinigung anzugeben.

2. Voraussetzung zur Umstempelung

Die Firma Metallform Klink GmbH erfüllt folgende Voraussetzungen:

- 2.1 Ordnungsgemäße Betriebsorganisation
- 2.2 Übersichtliche Lagerung
- 2.3 Sie hat sachkundige Werksangehörige benannt, die die erforderlichen Kenntnisse über Werkstoffe, Bezeichnungen von Werkstoffen und deren Kennzeichnung entsprechend den Regelwerken besitzen.
- 2.4 Sie hat Kennzeichen festgelegt, aus dem die Firma Metallform Klink GmbH und der in Abschnitt 3.1 benannte sachkundige Werksangehörigen erkennbar sind.
- 2.5 Sie führt Betriebsaufzeichnungen über umgestempelte Teile, aus denen alle Vorgänge (Werkstoff, Abmessungen, Aufteilung, Kennzeichnung, zugehörige Bescheinigungen über Werkstoffprüfung und der verantwortliche Werksangehörige) ersichtlich sind.
- 2.6 Sie stellt sicher, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Umstempelung durch die Firma Metallform Klink GmbH halbjährlich von einem Prüfer der Benannten Stelle 0036 unangemeldet überprüft werden kann. Hierzu erhält der Prüfer der Benannten Stelle 0036 Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen und in die betroffenen Betriebsstätten.



Mehr Sicherheit. Mehr Wert.



2.7 Die Firma Metallform Klink GmbH übernimmt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den getroffenen vertraglichen Regelungen die Verantwortung für das in ihrer Betriebsstätte umgestempelte Erzeugnis.

Mehr Sicherheit.

3. Zustimmung zur Umstempelung

- 3.1 Die Benannte Stelle 0036 gibt mit der erstmaligen Überprüfung am 10.11.2008 ihre Zustimmung, dass die Firma Metallform Klink GmbH entsprechend der in Abschnitt 1.2 festgelegten Abgrenzung Umstempelungen durchführen kann. Die an die Zustimmung gebundenen Voraussetzungen (Abschnitte 2.1 bis 2.7) werden hierbei von der Firma Metallform Klink GmbH erfüllt und garantiert.
- 3.2 Von Firma Metallform Klink GmbH können darüber hinaus Werkstoffe mit Abnahmeprüfzeugnis 3.2 (3.1.A oder 3.1.C)*) nach EN 10204 für Kleinteile entsprechend den Festlegungen in den Technischen Regeln (siehe z.B. Druckgeräterichtlinie 97/23/EG, Anhang I, Abschnitt 3.15 und AD 2000-Merkblatt HP 0, Abschnitt 4.1) umgestempelt werden.
- Als verantwortlichen Werksangehörigen benennt die Firma Metallform Klink GmbH

Name, Vorname	Unterschrift	persönl. Stempel
Klink, Markus	Milla	Ø,
Klink Manuela	Wink	Øį.

Die Umstempelberechtigten wurden von der Benannten Stelle 0036 am 10.11.2008 auf ihre Pflichten hingewiesen.

4. Durchführung der Umstempelung

- 4.1 Die Umstempelung von Erzeugnissen mit Bescheinigungen über Werkstoffprüfungen ist vor dem Trennen bzw. einem Bearbeiten der Teile mit Schlagstempel bzw. Elektrolyte-Beschrifter entsprechend den Technischen Regeln vorzunehmen.
- 4.2 Bei bestimmten Erzeugnisdicken kann anstelle der Einprägung auch die Kennzeichnung entsprechend den Technischen Regeln mit dauerhafter Farbe aufgetragen werden oder auf sonstige geeignete Weise erfolgen.

4.3 Anstelle des Herstellerkennzeichens hat der benannte sachkundige Werksangehörige die Kennzeichnung durch Aufbringen des in Abschnitt 3.3 festgelegten Stempels zu ergänzen.

Industrie Service

Mehr Sicherheit. Mehr Wert.

5. Ausstellen von Bescheinigungen

Für die Ausstellung von Bescheinigungen über Werkstoffprüfungen nach EN 10204 gelten die Technischen Regeln. In der Regel wird die Ausstellung von Bescheinigungen über das Umstempeln ersetzt durch die von den verantwortlichen Werksangehörigen gegengezeichneten Betriebsaufzeichnungen.

Werden umgestempelte Teile an einen anderen Weiterverarbeiter oder auf eine Baustelle geliefert, so ist diesen Teilen eine Umstempelbescheinigung beizufügen oder ein entsprechender Vermerk auf dem Werkstoffnachweis vorzunehmen.

6. Kosten

Die Kosten für die erstmalige Überprüfung und die regelmäßigen Nachprüfungen durch die Benannte Stelle 0036 trägt die Firma Metallform Klink GmbH

7 Zurückziehen der Zustimmung

Die Zustimmung zur Umstempelung kann von der Benannten Stelle 0036 zurückgezogen werden, wenn bei den regelmäßigen Nachprüfungen entsprechend Abschnitt 2.6 oder anderweitig festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die Zustimmung (Abschnitt 2) nicht mehr erfüllt sind.

8 Verpflichtung

Die Unterzeichneten bestätigen, dass diese Voraussetzungen eingehalten sind und verpflichten sich, die in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen einzuhalten.

Grünkraut, den 10.11.2008

(Unterschrift, Name, Firmenstempel)

Grünkraut, den 10.11.2008

TÜV SÜD Industrie Service GmbH Benannte Stelle Kenn-Nr. 0036

G. Schuster

(Name)